Landkreis Uckermark

Drucksachen-Nr.	Version	Datum	Blatt
233/2001	**2**	**08.05.2002**	1

☒ Beschlußvorlage ☐ Berichtsvorlage ☒ öffentliche Sitzung ☐ nichtöffentliche Sitzung

Beratungsfolge:		Datum:
☒ Fachausschuß	Ausschuß für Landwirtschaft und Umwelt	14.05.2002
☒ Fachausschuß	WBVA	13.05.2002
☒ Kreisausschuß		28.05.2002
☒ Kreistag		03.07.2002

Inhalt:
Verfahren zur Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes mit der Bezeichnung "Unteruckersee".

Wenn Kosten entstehen: Es entstehen Kosten für die Veröffentlichung und Lohnkosten.

Kosten	Haushaltsstelle	Haushaltsjahr	
1500,- €			☒ Mittel stehen zur Verfügung
☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung ☐ Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung:	Deckungsvorschlag:		

Beschlußvorschlag:

Der Kreistag beschließt den Landrat zu beauftragen:
1. die vorhandene Verordnung zu dem Landschaftsschutzgebiet „Unter-Uckersee“ aufzuheben und eine neue, den Erfordernissen der Zeit angepaßte Verordnung zu dem Landschaftsschutzgebiet „Unteruckersee“ zu erlassen,
2. mit dem beiliegenden Entwurf der Verordnung das Unterschutzstellungsverfahren gemäß § 28 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes einzuleiten,
3. nach der Durchführung des Verfahrens dem Kreistag die Verordnung zur Beschlußfassung vorzulegen.

Anlagen: 1. Verordnungsentwurf
2. Übersichtskarte im Maßstab 1 : 40.000
3. Schreiben der Stadt Prenzlau zu dem Entwurf der Verordnung

zuständiges Amt:

Umweltamt	Hingst Amtsleiter	Klaus Dezernent	Schmitz Landrat

abgestimmt mit:

Amt	Name	Unterschrift	Datum
30	Herr Buth		
32	Frau Reinhold		
80	Herr Tramp		
83	Herr Hartwig		

Beratungsergebnis:

Kreistag/ Ausschuß	Datum	Stimmen Ja	Stimmen Nein	Stimmenthaltung	Einstimmig	Lt. Beschlußvorschlag	Abweichender Beschluß (s.beiliegendes Formblatt)

Begründung der Vorlage:

Die Version 1 dieser Vorlage vom 30.11.2001 wurde bereits im ALU am 15.01.2002 und im Kreisausschuß am 22.01.2002 behandelt.

Die erneute Vorlage ist notwendig, da jetzt die Befugnisübertragung zur Ausweisung des Schutzgebietes durch das Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung vom 25. März 2002 (GVBl. II S. 191) vorliegt.

Die Verordnung zum bestehenden Landschaftsschutzgebiet „Unter-Uckersee“ wurde am 06.05.1992 auf Grund der Kommunalverfassung der DDR als DS-Nr. 154 – 92 vom Kreistag des Landkreises Prenzlau beschlossen. Im Laufe der Zeit erwies sich die festgelegte Grenze des Landschaftsschutzgebietes als ein Entwicklungshemmnis für verschiedene Gemeinden, insbesondere für die Stadt Prenzlau, deren stadtnaher Uferbereich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes liegt. Entsprechend der Verwaltungsvorschrift vom 30. Mai 1997 sind bei städtebaulichen Satzungen Ausgliederungsverfahren durchzuführen, sofern das Satzungsgebiet innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes liegt. Für das Landschaftsschutzgebiet „Unter-Uckersee“ wurde deshalb schon eine 1. Änderungsverordnung für ein B-Plangebiet in Röpersdorf erlassen. Andere Entwicklungen zeichnen sich ab, die im Widerspruch zu der LSG-Verordnung stehen könnten, wie z. B. das Freizeit- und Erholungsbad der Stadt Prenzlau.

Durch landschaftsschutzrechtliche Einzelgenehmigungen bzw. Befreiungen und Änderungsverordnungen können derartige Normenwidersprüche, die aufgrund der gesellschaftlichen Entwicklung entstehen, zwar gelöst werden, jedoch ist diese Verfahrensweise wegen der vorhandenen Formvorschriften langwierig und aufwendig.

Für das Landschaftsschutzgebiet „Unter-Uckersee“ bietet sich aus diesem Grund eine Überarbeitung der Verordnung an, um bürokratische Hindernisse vorausschauend abzubauen. Da durch die sich abzeichnenden Entwicklungen erhebliche Teile des Landschaftsschutzgebietes ausgegliedert werden sollen und wesentliche textliche Änderungen nötig sind, erscheint eine Änderungsverordnung nicht das geeignete rechtliche Instrument, die Verordnung dem Stand der Entwicklung anzupassen. Deshalb wird die Aufhebung der alten Verordnung und der Erlaß einer neuen Verordnung als das geeignetere Verfahren angesehen.

In dem Entwurf der neuen Verordnung zu dem geplanten Landschaftsschutzgebiet „Unteruckersee“ liegen die Innenbereiche der Kommunen und größtenteils die Ortsränder nicht im Geltungsbereich der LSG-Verordnung. Insbesondere der stark touristisch genutzte Uferbereich der Stadt Prenzlau befindet sich nicht mehr innerhalb des Landschaftsschutzgebietes. Insgesamt soll im Vergleich zur alten Verordnung etwa 14 % weniger Fläche unter Schutz gestellt werden. Außerdem liegt der Nordteil des Unteruckersees zwischen dem Kap und Röpersdorf nicht mehr innerhalb des neuen Landschaftsschutzgebietes.

Von der Stadt Prenzlau wird das Vorhaben begrüßt (siehe Schreiben des Bürgermeisters in der Anlage).

Verordnung (Entwurf vom 23.04.2002) über das Landschaftsschutzgebiet "Unteruckersee"

Auf Grund der §§ 19 und 22 in Verbindung mit § 28 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes vom 25.06.1992 (GVBl. S. 208), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.12.1997 (GVBl. S. 124) und der dem Landkreis Uckermark durch Verordnung des Ministers für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung vom 25. März 2002 (GVBl. II S. 191) übertragenen Befugnis verordnet der Kreistag des Landkreises Uckermark als untere Naturschutzbehörde:

§ 1
Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen in den Gemeinden Prenzlau, Seehausen, Potzlow und Röpersdorf/Sternhagen werden als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Das Landschaftsschutzgebiet trägt die Bezeichnung "Unteruckersee".

§ 2
Schutzgegenstand

(1) Das Landschaftsschutzgebiet ist ca. 2.680 Hektar groß und befindet sich im Landkreis Uckermark. Naturräumlich liegt das Landschaftsschutzgebiet auf einer Grundmoräne im Uckermärkischen Hügelland, das zum Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte gehört. Das eiszeitlich entstandene Uckertal füllte sich mit Wasser und bildete einen Zungenbeckensee, dessen Teile heute zum Unteruckersee gehören.

(2) Hauptbestandteile des Landschaftsschutzgebietes sind der Unteruckersee mit Teilen seines Wassereinzugsgebietes als größtes Binnengewässer der Uckermark, das südliche Verlandungsgebiet als größte zusammenhängende Landröhrichtgesellschaft Brandenburgs auf einem Niedermoor sowie die angrenzenden Flächen.

(3) Das Gebiet liegt südlich der Stadt Prenzlau und wird im Westen, Süden und Osten durch die außerhalb des Schutzgebietes liegenden Straßen zwischen Prenzlau, Röpersdorf, Zollchow, Potzlow, Seehausen und Seelübbe begrenzt, wobei die Ortslagen außerhalb des Schutzgebietes liegen. Die Grenze folgt der Straße von Seelübbe nach Prenzlau bis zum Feuchtgebiet am Kap bei Prenzlau. Sie verläßt hier die Straße in Richtung Südwesten und folgt der Nutzungsartengrenze zwischen Acker und Feuchtgrünland bis zum Ufer des Unteruckersees mit der Steganlage "Am Kap". Zwischen dieser und der Bootssteganlage "Interessengemeinschaft Röpersdorf 'Uckerblick' e.V." wird der Unteruckersee nördlich der direkten Verbindungslinie von der Verordnung ausgenommen. Vom Steg in Röpersdorf verläuft die Grenze nach Norden entlang der westlichen Uferlinie wasserseitig im Abstand von 20 Metern zu den Röhrichten und folgt dem vom Ufer nach Nordwesten abknickenden Fischergraben. An seinem Ende verlagert sie sich auf den Höftgraben.

(4) Zur Übersicht des Grenzverlaufes liegt dem Verordnungstext eine topographische Karte als Anlage bei. Die Grenze ist in Karten im Maßstab 1:10 000 mit einer durchgängigen Linie eingetragen, als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Für die Bereiche der angrenzenden Ortslagen ist sie in Flurkarten dargestellt. Die Karten können bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises eingesehen werden.

§ 3
Schutzzweck

Der Schutzzweck ist

1. die Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere:

a) zur Erhaltung des Bodens mit seinen Funktionen als Filter, Puffer und Transformator gegenüber Stoffeinträgen sowie als wichtiger Standort für die landwirtschaftliche Nutzung;

b) wegen der hohen Bedeutung des Niedermoorbodens für die Wasserrückhaltung und als Grünlandstandort sowie um seine Mineralisation zu verlangsamen;

c) auf Grund der Bedeutung des Unteruckersees für das Lokalklima als Kaltluftleitbahn und, zusammen mit den dauerhaft begrünten Flächen, als Frischluftentstehungsgebiet;

d) wegen der besonderen Bedeutung der Röhrichte mit ihren wichtigen Reinigungs- und Verbesserungsfunktionen für Boden und Wasser und als Lebens- und Rückzugsraum für seltene Tier- und Pflanzenarten;

e) zur Bewahrung weiterer wertvoller Biotope, wie Schwimmblattgesellschaften, Seggenriede, Erlenbrücher und Feuchtwiesen, insbesondere der artenreichen Feuchtwiesen im Bereich der Kapwiesen, der Weiße Berge und der Dunklen Hölzer (siehe Anlage);

f) zum Schutz von Tier- und Pflanzenarten; besonders der Vogelwelt, z.B. der Gänsesäger, der Reiherenten, der Saat- und Bläßgänse, während der Rast-, Fortpflanzungs- und Überwinterungszeit;

g) zur Erhaltung der Ufer- und Flachwasserbereiche als wichtige Nahrungs- und Rastplätze, vor allem des Süd- und Ostufers des Unteruckersees und des Staus Magnushof (siehe Anlage);

h) zum Schutz der Röhrichte als bedeutsame Brutplätze und Rückzugsräume für seltene Vogelarten, wie der Rohrdommel, des Rothalstauchers, der Krickente, des Eisvogels, des Rohrschwirls und der Bartmeise;

i) zur Erhaltung und zur Entwicklung der im Sinne der ”Leitlinie zur ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung (olB) für das Land Brandenburg” (MELF/MUNR 1996) bewirtschafteten Grünlandflächen als Puffer gegenüber Einträgen von Nähr- und Schadstoffen in die Gewässer.

2. die Bewahrung und Förderung der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes, insbesondere:

a) der Kombination von Niederungsbereichen und welligem, kuppigem Gelände, sowie der Vielzahl an Landschaftselementen (z.B. der Kleingewässer, der Röhrichte, der Hecken, der Baumreihen, der Alleen);

b) der Blickbeziehungen auf die Marienkirche und des unverbauten Charakters der Landschaft.

3. die Erhaltung des Gebietes wegen seiner besonderen Bedeutung für die naturnahe, ruhige Erholung, insbesondere:

a) der vom Kfz-Verkehr unbeeinträchtigten vorhandenen Rad- und Wanderwege in ihrer derzeitigen Lage;

b) der naturbelassenen Umgebung der Seen, mit den bestehenden Bade- und Tauchmöglichkeiten;

c) der freien Wasserfläche des Unteruckersees für Surfer, Segler, Kanuten und Ruderer.

4. die Entwicklung des Gebietes, um ein vielfältiges Naturerleben zu ermöglichen und den Naturhaushalt zu stabilisieren, insbesondere:

a) durch die Entwicklung eines ganzjährig möglichst hohen Wasserstandes des Unteruckersees (Oberpegel Wehr Unteruckersee), um die Uferbiotope und den Niedermoorkörper zu schonen, den See vor Nährstoffeinträgen durch Torfzersetzung zu schützen und die Wasserqualität des Unteruckersees zu verbessern;

b) durch die Verbesserung der Wasserqualität der Seen, welche das Vorkommen naturraumtypischer Pflanzen und Tiere und die wassergebundene ruhige Freizeit- und Erholungsnutzung fördert;

c) durch das Anlegen von Gewässer- und Ackerrandstreifen sowie Hecken und Feldgehölzen zur Förderung der Strukturvielfalt und der landschaftsbezogenen Erholung sowie zur Verminderung der Stoffverlagerungen und zur Erhöhung der Artenvielfalt;

d) durch die behutsame Lenkung des Wassersports zur Schonung der aus vogelkundlicher Sicht sensiblen Seebereiche;

e) mit Hilfe der Anlage von Aussichtsstellen und Rastplätzen unter Beachtung des sonstigen Schutzzweckes und eine dem sonstigen Schutzzweck angepaßte Wegeführung.

§ 4
Verbote

Im Landschaftsschutzgebiet sind nach § 22 Abs. (3) des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (BbgNatSchG) alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern, den Naturhaushalt schädigen, das Landschaftsbild verunstalten, den Naturgenuß beeinträchtigen oder sonst dem Schutzzweck zuwiderlaufen.

Insbesondere ist verboten,

1. die Errichtung baulicher Anlagen, auch wenn sie keiner anderen amtlichen Genehmigung bedürfen;
2. Grünland auf Niedermoorstandorten in eine andere Nutzungsart umzuwandeln;
3. Niedermoorboden mit zusätzlichen Maßnahmen zu entwässern oder in anderer Weise in seiner Funktion zu beeinträchtigen;
4. sich wasserseitig Röhrichten auf weniger als 20 Meter zu nähern sowie in diese einzudringen, sie zu zerschneiden oder auf andere Weise zu beeinträchtigen;
5. das Befahren der Bucht vor Siefertshof mit Wasserfahrzeugen am südlichen Ende des Sees, südlich der direkten Verbindungslinie Weiße Berge - Siefertshof und Kanaleinmündung (siehe Anlage), die Grenzlinie wird mit Bojen markiert;
6. wasserseitig das Ostufer in der Zeit vom 01.08. - 31.10. im Abstand von 200 Metern mit Fahrzeugen zu befahren;
7. das Betreiben von Wasserski, von ferngesteuerten Flug- und Bootsmodellen und die Benutzung von motorangetriebenen Hydrobikes ;
8. die Jagd auf Vögel, die sich auf oder über dem Unteruckersee befinden.

§ 5
Genehmigungsvorbehalte

(1) Auf Grund des § 19 Abs. 2 BbgNatSchG werden folgende Handlungen von einer Genehmigung abhängig gemacht. Der Genehmigung bedarf, wer beabsichtigt,

1. Gewässer zu unterhalten;
2. allgemein zugängliche Aussichtsstellen und Rastplätze zu errichten bzw. Wege in einen höheren Ausbauzustand zu bringen;
3. öffentliche Veranstaltungen durchzuführen.

(2) Die Genehmigung ist, unbeschadet anderer Rechtsvorschriften, auf Antrag von der unteren Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn die beabsichtigte Handlung den Charakter des Gebietes nicht verändert und dem besonderen Schutzzweck nicht oder nur unerheblich zuwiderläuft. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6
Zulässige Handlungen

(1) Ausgenommen von den Verboten sind:

1. die im Sinne des § 11 Abs. 2 und 3 BbgNatSchG ordnungsgemäße landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen, rechtmäßigen Umfang unter Beachtung des § 4 Nr. 2 und 3;

2. die im Sinne des § 11 Abs. 4 BbgNatSchG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 des Fischereigesetzes für das Land Brandenburg ordnungsgemäße fischereiwirtschaftliche Flächennutzung auf den rechtmäßig dafür genutzten Flächen, mit Ausnahme der Röhrichtmahd; bei der ordnungsgemäßen Angelfischerei ist § 4 Nr. 4 bis 6 zu beachten;

3. die ordnungsgemäße Jagdausübung unter Beachtung des § 4 Nr. 8 sowie die Errichtung von Ansitzleitern und offenen Kanzeln bis zu einer Höhe von 4 Metern, sofern diese das Landschaftsbild nicht stören;

4. die ordnungsgemäße Unterhaltung von Leitungen und Wegen nach rechtzeitiger Information der unteren Naturschutzbehörde;

5. das Lagern und Zelten für eine Nacht für Fuß-, Rad- und Wasserwanderer außerhalb von Röhrichten, Feuchtwiesen und Wald;

6. Schutz-, Pflege-, Forschungs- und Entwicklungsmaßnahmen, die von der unteren Naturschutzbehörde oder einer von ihr beauftragten Stelle angeordnet oder durchgeführt werden.

(2) Die in § 4 dieser Verordnung für das Befahren und Betreten des Landschaftsschutzgebietes enthaltenen Einschränkungen gelten nicht für die Dienstkräfte der Naturschutzbehörden, die zuständigen Naturschutzhelfer und sonstige von den Naturschutzbehörden beauftragte Personen sowie für Dienstkräfte und beauftragte Personen anderer zuständiger Behörden und Einrichtungen, soweit diese in Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben handeln.

§ 7
Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde auf Antrag gemäß § 72 BbgNatSchG Befreiung gewähren. Dies gilt auch im Falle der Versagung einer Genehmigung nach § 5.

§ 8
Verstöße

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Regelungen in dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 73 Abs. 2 Nr. 2 BbgNatSchG.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zur Höhe des in § 74 2. Halbsatz BbgNatSchG bestimmten Betrages geahndet werden.

§ 9
Verhältnis zu anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen

Soweit für den Bereich des Landschaftsschutzgebietes weitergehende naturschutzrechtliche Vorschriften bestehen, bleiben diese unberührt. Dies gilt insbesondere für die Regelungen über gesetzlich geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 31 ff BbgNatSchG) und zum Schutz und zur Pflege wildlebender Tier- und Pflanzenarten (§§ 37 ff BbgNatSchG).

§ 10
Geltendmachen von Form- und Verfahrensmängeln

Die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

a) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
b) der Form- oder Verfahrensmangel ist zuvor gegenüber der unteren Naturschutzbehörde unter Angabe der verletzten Rechtsvorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, gerügt worden.

§ 11
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die ”Verordnung zur Unterschutzstellung des Unter-Uckersees als Landschaftsschutzgebiet” [Turmpfeifer, S. 3, 21.07.1992, geändert durch die Verordnung vom 12.02.2001 zur Ausgliederung einer Fläche aus dem Landschaftsschutzgebiet ”Unter-Uckersee” (Amtsblatt Nr. 1 S. 2)] aufgehoben.

(3) Die mit dem Beschluß des Rates des Kreises Prenzlau vom 05.02.1986 festgesetzten Geschützten Landschaftsbestandteile ”Kapwiesen”, ”Weiße Berge”, ”Dunkle Hölzer” und ”Stau Magnushof” werden mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung aufgehoben.

Prenzlau, den	Prenzlau, den
Schmitz	Klatt
Landrat	Vorsitzender des Kreistages

Anlage zur DS-Nr.: 255 / 2001 Version 2

LSG "Unteruckersee"

Anlage zur Verordnung über das LSG „Unteruckersee" vom .....

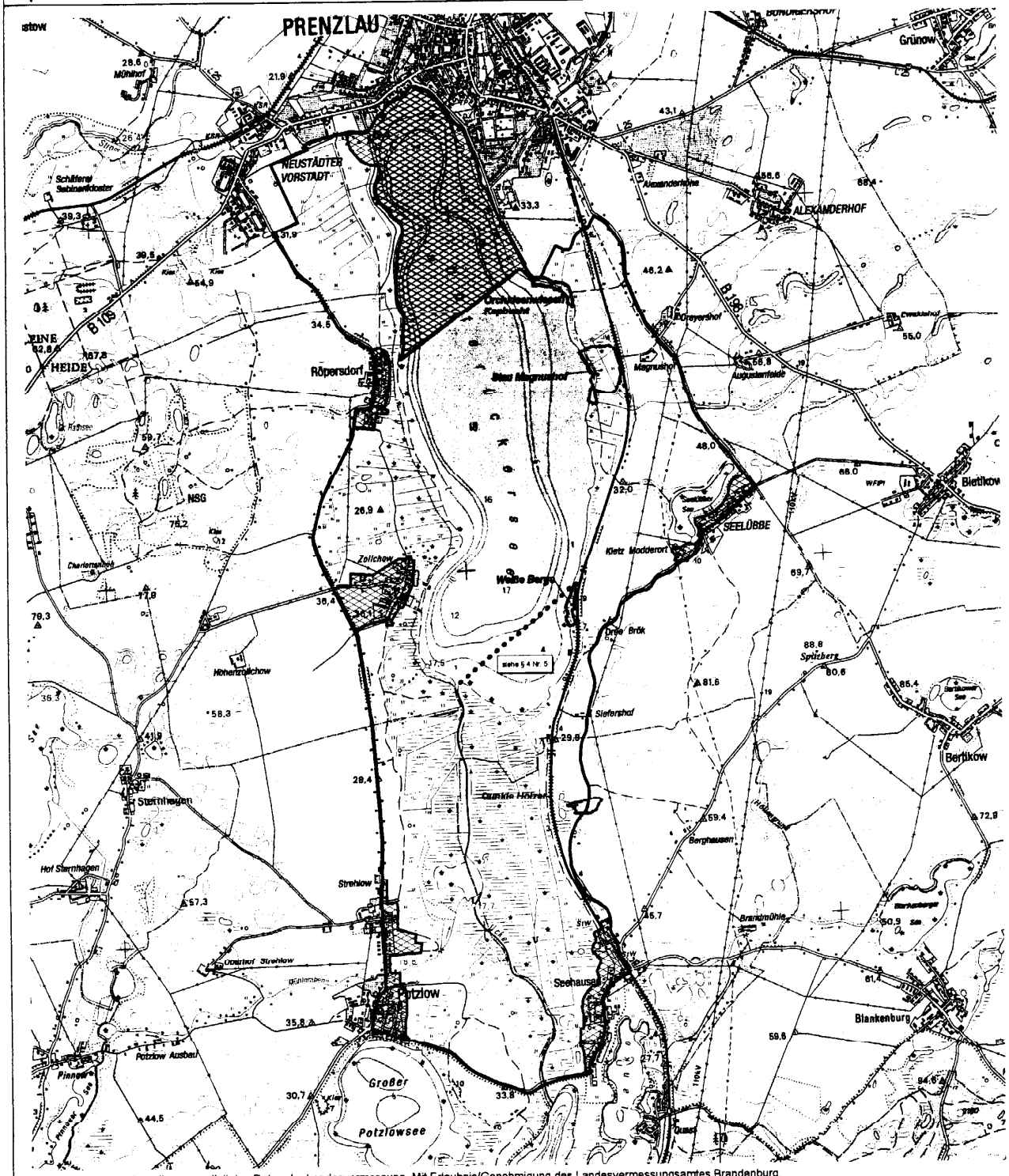

Darstellung auf der Grundlage von digitalen Daten der Landesvermessung. Mit Erlaubnis/Genehmigung des Landesvermessungsamtes Brandenburg.

Legende

- neuer Grenzverlauf (3110 ha)
- ausgegrenzte Flächen (439 ha)

1:40000

N

Landkreis Uckermark
Eingegangen am:
27. Aug. 2001

KOPIE

Anlage zur DS Nr.: 233/2001
Version 2

Stadt Prenzlau

Der Bürgermeister

Stadt Prenzlau Am Steintor 4 17291 Prenzlau
Stadt Prenzlau Postfach 1261 17262 Prenzlau

Landkreis Uckermark
Landrat
Herrn Dr. Benthin
Karl-Marx-Straße 1

17291 Prenzlau

Auskunft erteilt		Haus/Zimmer
Herr Hoppe		I / 110
Dezernat/Amt		
Bürgermeister		
Telefon		Fax
0 39 84 / 75 – 100		0 39 84 / 75 – 104
Sprechzeiten		
Mo	9.00-12.00 Uhr	–
Di	9.00-12.00 Uhr	14.00 - 15.30 Uhr
Mi	–	–
Do	9.00-12.00 Uhr	14.00 - 17.30 Uhr
Fr	9.00-12.00 Uhr	–

Ihre Zeichen — Ihre Nachricht vom — Unsere Zeichen, unsere Nachricht — Prenzlau, den

23.08.2001/St

Stellungnahme zum Entwurf der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Unteruckersee“

Sehr geehrter Herr Landrat,

die Stadt Prenzlau stimmt dem vorliegenden Entwurf grundsätzlich zu.

Zu einigen Detailfragen möchten wir uns wie folgt äußern:

In § 1 ist aufgrund der kommunalrechtlichen Zuordnung die Bezeichnung wie folgt zu ändern: „Die . . . . Flächen in der Stadt Prenzlau und den Gemeinden Seehausen . . . .“.
Der Ortsteil Seelübbe gehört mit zum Stadtgebiet und ist zu streichen.
Da alle Ortsteile der Stadt Prenzlau aus dem LSG ausgeklammert sind, sollte auch Magnushof außerhalb des LSG liegen, da hier aus unserer Sicht keine Schutzbedürftigkeit besteht.
Die nunmehr ausgegrenzte Fläche des LSG im Bereich der Wohnbebauung Röpersdorfer Straße (entsprechend B-Plan C III Wohngebiet Röpersdorfer Straße) ist in der Anlage zur Verordnung (Kartenausschnitt) auch als ausgegrenzte Fläche darzustellen.
Aus Darstellungs- und vor allem Klarheitsgründen sollte eine detaillierte großmaßstäbige Kartengrundlage (Anlage) gewählt werden. (Auf in § 2 Abs. 4 der Verordnung hingewiesene Flurkarten lagen der Stadt nicht vor).
Alternativ oder zusätzlich wäre eine umfassende „Wegebeschreibung/Nutzungsartengrenze“ o. ä. sinnvoll.
In § 2 Absatz 3 Satz 1 ist (bei o. g. Änderung zum OT Magnushof) hier Magnushof mit aufzuführen.

...2

In § 2 Abs. 3 Satz 2 sollte grundsätzlich die „Wegebeschreibung" des LSG von dem Stadtgebiet Prenzlau ausgehen. Dies wäre insgesamt in § 2 Abs. 3 zu überarbeiten, wobei darauf hingewiesen wird, dass die Abgrenzung zum LSG ab Ende des entsprechenden Straßengrundstückes zur Uckerseeseite hin beginnt. (Straße mit Nebenanlagen, Alleebäume und Straßengraben/obere Böschungskante seeseitig).

Die in § 2 Abs. 3 Satz 3 ff. genannten Bootssteganlagen sind Schiffsanlegestellen und sollten auch so bezeichnet werden.
In Röpersdorf handelt es sich grundsätzlich um zwei Steganlagen, zum einen um die öffentliche Schiffsanlegestelle (Fahrgastschiff) sowie die bereits in§2 Abs. 3 genannten vereinseigenen Anlagen. Hier ist m. E. genauer zu definieren (z. B. Hauptsteg links oder rechtsseitig etc.)
Der genaue Verlauf der LSG-Grenze an der Schiffsanlegestelle „Am Kap" sollte ebenfalls in § 2 Abs. 3 Satz 3 genauer bezeichnet werden.
Zu § 2 Abs. 4 ist anzumerken, dass im Gegensatz zur angegebenen 10.000er Karte die derzeitig beigefügte Anlage im Maßstab 1 : 40.000 ausgewiesen wird.

In § 3 Nr. 4 a sollte zur Klarstellung der Begriff „hoher Wasserstand" durch eine maximale Wasserstandshöhe festgelegt werden.
In § 4 Nr. 5 muss es heißen „Siefertshof" (2 x). Gleichzeitig sollte aufgrund des Verweises „(siehe Anlage" die „direkte Verbindungslinie" auch in der Karte genau nachvollziehbar sein.

In § 4 Nr. 6 ist eine Ausnahme für Fahrgastschiffe notwendig, da das Befahren der Kap-Schiffsanlegestelle gesichert sein muss.
Gleichzeitig sollte eine genaue Festlegung der Länge der nicht befahrbaren Ostuferseite erfolgen, z. B. aus unserer Sicht, nördlicher Beginn Anstau Magnushof bis Bahnübergang Seelübbe.

Aufgrund der grundsätzlichen Schiffbarkeit des Unteruckersees sollte das Fahren mit Wasserski und Hydromotobikes aus touristischer Sicht gestattet werden und § 4 Nr. 7 ersatzlos gestrichen werden, da die Grenze zum LSG (Höhe Kap) auf der Wasserfläche nicht erkennbar ist.

§ 6 Abs. 1 Nr. 4 ist aus organisatorischer Sicht nicht sinnvoll und rechtlich aus unserer Sicht nicht notwendig. Die Unterhaltung von Wegen ist Aufgabe des Baulastträgers und dient lediglich dem Erhalt des bestehenden Ausbauzustandes und sollte grundsätzlich gestattet sein. Somit wäre zu streichen: „. . . nach rechtzeitiger Information der unteren Naturschutzbehörde." und sollte ergänzt werden durch „. . . Wegen durch den zuständigen Baulastträger."

Grundsätzlich ist die Herauslösung von den in der Anlage gekennzeichneten Flächen aus dem LSG aus wirtschaftlichen und touristischen Gründen für die weitere Entwicklung der Region dringend erforderlich und wird begrüßt.

Hochachtungsvoll

Hoppe